



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland  
e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17308  
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:  
TB'er Nübel

Referat 120

Justizariat

## Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 02.08.2018  
120-2775-3  
Nürnberg, 17.09.2018  
Seite 1 von 2

Ref120Posteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 02.08.2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### I.

Mit Antrag vom 02.08.2018 bitten Sie um Zusendung folgender Information:

*„Abschlussbericht der Internen Revision vom 11. Mai 2018, der u.a. bzgl. Korruptionsvorwürfen in der Bremer Außenstelle angefertigt wurde“.*

#### II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Auf die genannte Information besteht kein Anspruch auf Zugang.



Seite 2 von 2

Nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG ist ein derartiger Anspruch nicht gegeben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

Dieser Ausnahmetatbestand ist vorliegend erfüllt, da die von Ihnen begehrten Informationen derzeit Teil laufender staatsanwaltlicher Ermittlungen sind. Weiterhin befinden sich in diesem Zusammenhang personalrechtliche Maßnahmen in der Prüfung. Bei Preisgabe der bekannten Hintergründe, Tatsachen und Erkenntnisse zu den genannten Ermittlungsverfahren bestünde das erhebliche Risiko, die Ermittlungen und den Anspruch insoweit betroffener Personen auf ein faires Verfahren zu gefährden. Gerade die Geheimhaltung der Informationen sichert einen unverfälschten Erkenntnisgewinn der jeweiligen Ermittlungsbehörden sowie die erforderliche Neutralitäts- und Objektivitätspflicht des Staates und schützt vor Vorverurteilung Beteiligter.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nüber